

Ihr Zeichen:

u. Zeichen: jpc

Zuständig: Jean-Paul Coquoz

Zürich, 28. November 2013

Mitglieder-Information Nr. 200/2013 **Änderungen per 1. Januar 2014**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir informieren Sie nachstehend über die wichtigsten Änderungen, welche per 1. Januar 2014 im Bereich der 1. Säule AHV/IV/EO/ALV und Familienzulagen (FZ) in Kraft treten.

1. Beitragssätze ab 1. Januar 2014

1.1 Beitragssätze AHV/IV/EO/ALV / Mindestbeitrag / Maximalbeitrag

Der paritätische Beitragssatz an die AHV/IV/EO von **10,3 %**, der paritätische Beitragssatz an die ALV von **2,2 %** bis zu einem Lohn von Fr. 126'000.- pro Jahr (Fr. 10'500.- pro Monat) sowie der paritätische Solidaritätsbeitrag an die ALV von **1,0 %** über einem Lohn von Fr. 126'000.- pro Jahr (Fr. 10'500.- pro Monat) bleiben **unverändert**.

Im Gegensatz dazu wird die **Obergrenze** von Fr. 315'000.- pro Jahr (Fr. 26'250.- pro Monat) für den Bezug des Solidaritätsbeitrages an die ALV **aufgehoben**. Dies bedeutet, dass **für sämtliche Lohnbestandteile über Fr. 126'000.- pro Jahr (Fr. 10'500.- pro Monat) der Solidaritätsbeitrag von 1,0 % erhoben** wird.

Die AHV/IV/EO-Beitragssätze der sinkenden Beitragsskala für die persönlichen Beiträge der Selbständigerwerbenden **ändern nicht**.

Der AHV/IV/EO-Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige bleibt ebenfalls **unverändert bei Fr. 480.- pro Jahr**.

Das Gleiche gilt für den AHV/IV/EO-Maximalbeitrag für Nichterwerbstätige, welcher **nach wie vor Fr. 24'000.- pro Jahr** beträgt.

1.2 Beitragssätze Familienzulagen

Die FZ-Beitragssätze der Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden pro Kanton für das Jahr 2014 können Sie der Tabelle, welche auf unserer Internet-Seite unter folgendem Link publiziert ist, entnehmen:

<http://www.ak81.ch/AHV/De/beitragssaetze.htm>

Der «**Risikosatz**» pro Kanton für 2014 wurde durch die Delegierten anlässlich der Delegiertenversammlung vom 3. Mai 2013 festgesetzt. Der Vorstand der Familienausgleichskasse «Versicherung» erhielt dabei die Kompetenz, allfällige Anpassungen aufgrund der Entwicklungen des laufenden Jahres vorzunehmen. Die definitive Festsetzung der Beitragssätze erfolgte dementsprechend anlässlich der Vorstandssitzung vom 6. November 2013 (siehe Spalte 1 in der publizierten Tabelle).

Der Beitragssatz für den Kanton Genf wurde durch die Genfer Regierung auf 2,3 % festgelegt. Der Beitragssatz für die Selbständigerwerbenden im Kanton Waadt wurde durch die Waadtländer Regierung mit 1,0 % fixiert (siehe Spalte 1 in der publizierten Tabelle).

Zusätzlich zu diesen durch die Delegierten bzw. durch die kantonalen Regierungen festgelegten Beitragssätze werden die **zur Deckung der Beteiligungen** der Familienausgleichskasse «Versicherung» **an den verschiedenen kantonalen Lastenausgleiche** notwendigen Beitragssätze sowie die Beitragssätze von **allfälligen obligatorischen Fonds** hinzugefügt (siehe Spalten 2 und 3 der publizierten Tabelle).

Die Summe dieser verschiedenen Beitragssätze ergibt den jeweiligen Beitragssatz pro Kanton, welcher via PartnerWeb **fakturiert** wird (siehe Spalte 4 der publizierten Tabelle).

1.3 Beitragssätze Mutterschaftsversicherung Genf

Die bisherigen Beitragssätze von **0,084 %** für die Arbeitgebenden und **0,042 %** für die Selbständigerwerbenden bleiben **unverändert**.

1.4 Beitragssatz Berufsbildungsfonds Tessin

Der bisherige Beitragssatz von **0,09 %** bleibt **unverändert**.

Der Tessiner Kantonsrat wird im Dezember 2013 über eine mögliche Erhöhung entscheiden. Falls der Beitragssatz erhöht werden sollte, werden wir Sie umgehend informieren.

1.5 Beitrag an den Kantonalen Berufsbildungsfonds im Kanton Zürich (BBF)

Der Beitragssatz für das Jahr 2013 bleibt **unverändert 0,1 %**. Der Beitrag wird den unterstellten Betrieben für das Jahr 2013 mittels Jahresabrechnung in Rechnung gestellt.

1.6 Verwaltungskosten

Der bisherige Verwaltungskostenansatz bleibt **unverändert**.

1.7 Anpassungen des «PartnerWeb» für 2014

Die notwendigen Anpassungen der Beitragssätze werden im «PartnerWeb» per 1. Januar 2014 vorgenommen. Für die Deklaration der Lohnsumme für den **Monat Januar 2014** wird Ihnen das «**PartnerWeb**» erstmals am **Montag, 20. Januar 2014** zur Verfügung stehen.

2. «PartnerWeb» – Rubrik «Mitarbeitende»

Wir weisen Sie nochmals darauf hin, dass neue Mitarbeitende über unsere Website www.ak81.ch im «PartnerWeb» unter der Rubrik «Mitarbeitende» online angemeldet werden können. **Diese Vorgehensweise wird ab dem 1. Juli 2014 für alle Mitglieder obligatorisch sein.**

Daher empfehlen wir Ihnen, die detaillierten Informationen betreffend die Online-Anmeldung in der Mitglieder-Information Nr. 192/2012 vom 30. Oktober 2012 sowie deren Anhang auf unserer Website www.ak81.ch unter folgenden Links nochmals eingehend zu studieren:

www.ak81.ch/Formulare/D192.pdf

www.ak81.ch/Formulare/D192-Anhang.pdf

3. Bestellungen von individuellen Kontoauszügen (Vollmachten, AHV-Versichertennummern, Zustellfrist der Rücksendung der Auszüge)

Die Bestellung eines individuellen Kontoauszugs unterliegt gewissen gesetzlichen Erfordernissen. Wir haben jedoch festgestellt, dass diesen nicht immer Folge geleistet wurde, insbesondere durch die Vorsorgeberater Ihrer Gesellschaft. Wir bitten Sie daher, die entsprechenden Personen über folgende Punkte zu informieren:

Die Bestellung eines individuellen Kontoauszugs hat ausnahmslos mit der 13-stelligen AHV-Versichertennummer zu erfolgen inkl. einer Vollmacht der versicherten Person (siehe beigelegtes Muster). Die Vollmacht muss ferner das Geburtsdatum der versicherten Person enthalten.

Bestellungen von Kontoauszügen, welche die verlangten Bedingungen nicht erfüllen, werden inskünftig kommentarlos retourniert.

Wir bitten Sie ausserdem zu beachten, dass die Frist bis zur Rücksendung der bestellten Auszüge bis zu drei Wochen dauern kann, da der Zusammenzug der notwendigen Informationen bei verschiedenen Ausgleichskassen vorgenommen werden muss.

4. Rentenskala 44 und Aufwertungsfaktoren gültig ab dem 1. Januar 2014

Sie finden die Rentenskala 44 sowie die neuen Aufwertungsfaktoren, welche ab dem 1. Januar 2014 gültig sein werden, unter folgender Internet-Adresse:

<http://www.ak81.ch/AHV/index.htm>

(Rubrik: Rentenskala 44 Aufwertungsfaktor)

5. Abrechnung der Familienzulagen des Jahres 2013

Damit alle FZ-Ansprüche des Jahres 2013 in die Jahresabrechnung 2013 miteinbezogen werden können, bitten wir Sie, unserer Abteilung Familienzulagen die «XML-Datei» der Familienzulagen-Bezüger für den Monat Dezember 2013 **bis Ende Dezember 2013** zuzustellen (siehe Mitglieder-Information Nr. 199/2013 vom 6. November 2013).

6. Familienzulagen ab 1. Januar 2014

Gemäss unseren heutigen Kenntnissen verändert sich die Höhe der Familienzulagen für das Jahr 2014 in folgendem Kanton:

6.1 Kanton Waadt

Kinderzulage: (1. und 2. Kind)	bisher: Fr. 200.-	neu: Fr. 230.- pro Monat
Kinderzulage: (3. und jedes weitere Kind)	bisher: Fr. 370.-	unverändert: Fr. 370.- pro Monat
Ausbildungszulage: (1. und 2. Kind)	bisher: Fr. 300.-	unverändert: Fr. 300.- pro Monat
Ausbildungszulage: (3. und jedes weitere Kind)	bisher: Fr. 470.-	neu: Fr. 440.- pro Monat

Falls durch andere Kantonsregierungen noch kurzfristig Anpassungen vorgenommen würden, werden wir Sie umgehend informieren.

6.2 Anspruchsbegründendes minimales jährliches Einkommen gemäss Art. 13 Abs. 3 FamZG

Das anspruchsbegründende minimale jährliche Einkommen gemäss Art. 13 Abs. 3 FamZG beträgt ab dem 1. Januar 2014 **unverändert Fr. 7'020.- pro Jahr (Fr. 585.- pro Monat)**.

7. Überarbeitete Auflage des Familienzulagen-Handbuches

Das Familienzulagen-Handbuch der Familienausgleichskasse «Versicherung» wird per 1. Januar 2014 überarbeitet und ergänzt.

Die neue Version – 6. Auflage per 1. Januar 2014 – sowie eine Liste «**Änderungen Handbuch 6. Auflage**» werden wir zwischen Weihnachten und Neujahr auf unserer Internet-Seite der Familienausgleichskasse «Versicherung» aufschalten.

8. Rückverteilung der CO₂-Abgabe durch die Ausgleichskassen an die Wirtschaft (WRC)

Gemäss Weisungen betreffend die **Rückverteilung der CO₂-Abgabe** durch die Ausgleichskassen an die Wirtschaft (WRC) wird diese durch die Ausgleichskasse «Versicherung» – analog dem Vorjahr – in Form einer **separaten Auszahlung** ausgerichtet.

Die Rückverteilung für das Jahr 2013 wird bis Ende Juni 2014 vorgenommen. Wir werden Sie rechtzeitig über die notwendigen Details orientieren.

9. Merkblätter gültig ab 1. Januar 2014

Gerne weisen wir Sie darauf hin, dass alle ab Januar 2014 gültigen Merkblätter im Internet auf der Internet-Seite der AHV/IV im PDF-Format zur Verfügung stehen:

<http://www.ahv-iv.info/andere/00134/index.html?lang=de>

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ausgleichskasse «Versicherung»

(Sign) Jean-Paul Coquoz
Geschäftsführer

(Sign) Peter Buholzer
Stellvertreter

Beilage:

- Mustertext einer Vollmacht bei Bestellungen von individuellen Kontoauszügen